

Satzung der Stadt Wiesloch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.10.2017 die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen. Am 18.12.2024 hat der Gemeinderat eine 1. Änderungssatzung beschlossen, diese Änderung wurde in folgenden Text eingearbeitet.

§ 1

Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstausfalls

- (1) Für Dienstverrichtungen innerhalb der Stadt erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:
 - a) von 1 bis 4 Stunden 20 € und
 - b) bei mehr als 4 Stunden 30 €.

§ 2

Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zufahrt und Abfahrt je 1 Stunde hinzugerechnet.
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.
- (3) Bei Sitzungen ist für die Höhe der Entschädigung die Dauer der Sitzung maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Anwesenheit kürzer ist; in diesem Falle ist die tatsächliche Anwesenheit maßgebend.

§ 3

Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, des Jugendgemeinderats und für Ortsvorsteher/innen

- (1) Für Dienstverrichtungen erhalten Mitglieder des Gemeinderates, des Jugendgemeinderates oder eines Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung beträgt:
 1. bei Stadträtinnen/räten monatlich 135,00 €
 2. bei Ortschaftsrätinnen/räten monatlich 58,50 €
 3. für Fraktionsvorsitzende monatlich 67,50 €
 4. bei Jugendgemeinderätinnen/räten pro Sitzung bei Teilnahme 10 €.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, des Ortschaftsrates oder des Jugendgemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft

ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 1 pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €.

- (3) Entsprechend der dienstlichen Inanspruchnahme beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

1. der Ortschaft Baiertal 60 %
2. der Ortschaft Schatthausen 50 %

des einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin/einem ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegroßengruppe von mehr als 1000 bis 2000 Einwohner zustehenden Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung (Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister vom 20.12.1966 in der jeweils gültigen Fassung).

- (4) Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, des Jugendgemeinderates und Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher haben daneben bei auswärtigen Dienstverrichtungen (außerhalb der Stadt Wiesloch) Anspruch auf Ersatz der entstandenen Fahrtauslagen.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt ausbezahlt:

1. an die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.
2. An die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher monatlich im Voraus und
3. An die Mitglieder des Jugendgemeinderates vierteljährlich jeweils für das zurückliegende Quartal.

- (6) Ist der/die Anspruchsberechtigte länger als 3 Monate krank oder beurlaubt, entfällt die Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum.

§ 4

Entschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und für die Stellvertreter/innen der Ortsvorsteher/innen

- (1) Die ehrenamtliche Stellvertreterin/der ehrenamtliche Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Vertretungstag:
1. Stellvertreter/-in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin 50 €.
 2. Stellvertreter/-in des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin 30 €.
- (2) Die ehrenamtliche Stellvertreterin/ der ehrenamtliche Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und die ehrenamtliche Stellvertreterin/der ehrenamtliche Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erhalten bei repräsentativen Verpflichtungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

§ 5

Entschädigung für Wahlhelfer/innen

Für Tätigkeiten als ehrenamtliche Wahlhelfer*innen werden folgende Entschädigung gewährt:

In Urnenwahlbezirken erhalten:

- | | |
|--|----------|
| a) Wahlvorsteher*innen und Stellvertretungen | 100 Euro |
| b) Schriftführer*innen und Stellvertretungen | 75 Euro |
| c) Beisitzer*innen und Hilfskräfte | 50 Euro |

In Briefwahlbezirken erhalten:

a) Briefwahlvorsteher*innen	100 Euro
b) Stellvertretende Briefwahlvorsteher*innen und Schriftführer*innen	75 Euro
c) Stellvertretende Schriftführer*innen, Beisitzer*innen und Hilfskräfte	50 Euro

§ 6

Auswärtige Dienstverrichtungen

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen hat der/die ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstauffalls nach folgenden Durchschnittssätzen:
 - a) bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis 4 Stunden 20 €
 - b) von mehr als 4 Stunden 30 €
- (2) Daneben besteht Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen.
- (3) § 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt für die Anspruchsberechtigten der Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 4 und 5.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2017 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung in ihrer Fassung vom 22.07.2009 tritt außer Kraft.

Wiesloch, den 26. Oktober 2017

Dirk Elkemann, Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 18.12.2024 beschlossen, am 20.12.2024 auf www.wiesloch.de bekannt gemacht und ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.